

E i n z e l s a t z u n g
zur Regelung des Beitragssatzes für den Ausbau der
Weidmannsruher Straße
der Gemeinde Frauendorf

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59,60) und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 8. Juni 2005 nachfolgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Für die Herstellung der Fahrbahn mit Nebenanlagen und Oberflächenentwässerung der Weidmannsruher Straße erhebt die Gemeinde Frauendorf Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich gemäß den Grundsätzen der Straßenklassifikation um eine Anliegerstraße.

Die Anteile der Beitragspflichtigen für diese Anliegerstraße werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteile der Gemeinde	Anteile der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	3,70 m	50 v. H.	50 v. H.
b) Nebenanlagen	1,00 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Oberflächenentwässerung	1,50 m	50 v. H.	50 v. H.

Bei Grundstücken im Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoßzahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoßzahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen (1 Vollgeschoß = Faktor 1,0 - 2 Vollgeschosse = Faktor 1,3 - 3 Vollgeschosse = Faktor 1,5 - Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können = Faktor 0,3). Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in andern Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die ermittelten Flächen um 0,5 erhöht.

§ 3

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht (= Abschluß der Maßnahme) Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des oder der Eigentümer der oder die Erbbauberechtigten.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Verkauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch das Amt Ortrand zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Ortrand, die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei oder mehreren Anlagen wird der nach dieser Satzung berechnete Beitrag nur zu 75 v. H. erhoben, wobei diese Ermäßigung auf 75 v. H. nur bis maximal 40 m Straßenlänge von der Straßenecke des Grundstückes gemessen zur Anwendung kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, 09.06.2005


Horst Stopperka
Amtdirektor